



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 3019/16.A

Klagers,

Prozessbevollmächtigter: Herrn Abogado Iñigo Valdenebro, Adolfstraße 15, 13347  
Berlin, Az.: N/V/A/202-16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6085120-461,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Pakistan

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. November 2019

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflüger als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juli 2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der am 1. Mai 1994 geborene Kläger, seinen Angaben nach pakistanischer Staatsangehöriger, dem Volk der Punjabi zugehörig und sunnitischen Glaubens, reiste nach seinen Angaben Mitte 2013 aus Pakistan aus und über die Türkei (mit einem 6 monatigem Aufenthalt), Griechenland, Ungarn und Österreich am 7. Juli 2014 (BA/39) in Deutschland ein.

Unter dem 21. Oktober 2015 gab der Kläger eine schriftliche Erklärung ab, er sei homosexuell. Seine Familie habe ihn beim Sex mit einem Mann erwischt und brutal geschlagen. „Seitdem bin ich fremd bei meiner Familie und wurde missachtet.“ „Diese Sache ist auch nicht in Islam gut gesehen. Deshalb wurde ich noch mehr geschimpft.“ (Verwaltungsvorgang –VV-/34)

Am 29. April 2016 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger zu seinen Asylgründen an und fertigte darüber eine Niederschrift. Er trägt vor, seine Mutter sei verstorben, als er acht Jahre war und der Vater habe neu geheiratet. Er habe das Abitur abgelegt und Islamwissenschaften studiert, jedoch nicht abgeschlossen. Die Stiefmutter habe ihn nicht gemocht, sich nur um ihr eigenes Kind gekümmert und ihm Gebühren für sein Studium verweigert. Deshalb habe er begonnen zu arbeiten, dieses Geld habe er seiner Stiefmutter aber abgeben müssen.

Auf seiner Arbeitsstelle habe er sich mit einem Mann angefreundet. Seine Stiefmutter habe daraufhin behauptet, er hätte eine schlechte Beziehung zu dem Freund. Dieser habe sich aber ganz normal freundschaftlich um ihn gekümmert, z.B. Kleidung gekauft.

Er sei homosexuell. Dies sei ihm bereits als Kind bewusst geworden. Er habe schon als Kind mit einem Freund gespielt, mit dem er heute noch zusammen wäre. Sie seien damals gemeinsam aus Pakistan ausgereist, sein Freund sei aber in Teheran 2013 festgenommen und nach Pakistan zurück geschickt worden.

In seinem Heimatland könne man keine homosexuelle Beziehung führen. Dies sei für die Gesellschaft tabu. „Alle meine Familie meine Verwandten, finden das schlecht. Ich durfte einen Familienfesten nicht teilnehmen.“, (VV/41). Mit einem anderen Freund habe er in einer Beziehung gelebt. Seine Stiefmutter habe dies nicht akzeptiert und dem Vater berichtet. Auch seine Nachbarn hätten das erfahren und hätten ihn zwar nicht beschimpft, aber gehasst.

Auch in einem anderen Landesteil Pakistans könne er nicht leben. Er habe es in Lahore versucht, aber als sein damaliger Freund auch nach Lahore gekommen sei, wäre alles herausgekommen. Ein konkretes Ereignis für die Ausreise habe es nicht gegeben. Sie hätten zunächst beide gemeinsam geplant, in die Türkei zu gehen.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2016 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanerkennung sowie Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus ab.

Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger keinen Flüchtlingsschutz erhalte, da sich aus seinem Vorbringen keine Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass er sich aufgrund seiner homosexuellen Neigung aus begründeter Furcht vor staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung außerhalb seines Landes aufhalte und bei einer Rückkehr mit Verfolgung rechnen müsse. Zwar könnten auch Eingriffe sexuelle Selbstbestimmung Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Asylgesetz darstellen. Der Kläger habe aber Probleme mit der Homosexualität nicht überzeugend darlegen können. Auch habe er nicht überzeugend vorgetragen, dass er mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit trete und ihm dieses Verhalten für seine Identität besonders wichtig sei; ihn präge.

Dagegen hat der Kläger am 10. August 2016 Klage erhoben. Er trägt mit Schreiben vom 22. August 2016 ergänzend vor, er sei Mitglied der sozialen Gruppe der Homosexuellen und habe auch glaubhaft vorgetragen, dass er von seiner Familie und den Nachbarn ausgegrenzt worden sei. Zwar seien keine Strafverfolgungen bekannt, jedoch sei eine Haftstrafe in Einzelfällen vollzogen worden. Auch würden seine Handlungen gesellschaftlich nicht akzeptiert, was weitreichende Konsequenzen für ihn habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juli 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs (VV, Heft 1) Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dieser hat auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Dem Kläger ist in dem vorliegenden Einzelfall die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuer-

kannt, wenn er Flüchtling im Sinne von Abs. 1 der Vorschrift ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II, 1953, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (lit. b). Eine derartige Verfolgung, als welche gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen gelten, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Maßgeblich ist, ob der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr im oben genannten Sinne ausgesetzt wäre. Hat der Ausländer sein Heimatland bzw. den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen, besteht Anspruch auf Verfolgungsschutz bereits dann, wenn er bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann, so genannter herabgestufter Prognosemaßstab (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie der Europäischen Union 2011/95/EU - QRL -). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so genannter gewöhnlicher Prognosemaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, juris; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89, - juris; BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, juris). Mit Blick auf die einen Asylsuchenden treffende Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist es zunächst Sache des Asylbewerbers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vor-

zutragen. Er muss also unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung relevante Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1983 - 9 C 473.82 -, juris Rn. 8). Der Art seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit, kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 - sowie Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, juris und Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 434.93 -, juris). Dabei kann dem Schutzsuchenden bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 32.87 -, juris Rn. 9).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan oder im Falle einer Rückkehr nach Pakistan landesweit von relevanter Verfolgung betroffen war beziehungsweise bedroht sein würde. Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des Asylgesetzes dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris). So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. August 2018, S. 15; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni

2015). Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris).

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Kläger homosexuell ist und deshalb jedenfalls, im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Der Kläger hat insoweit beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren einen konsistenten Sachverhalt vorgetragen. Ihm war es nicht möglich, in Pakistan seine homosexuellen Neigungen tatsächlich ohne Beeinträchtigungen offen auszuleben, obwohl sie bereits in Pakistan prägender Bestandteil seines Lebens gewesen waren. So hatte nach der glaubhaften Schilderung des Klägers sogar der eigene Vater ihn unter Druck gesetzt, bei der Polizei eine falsche Aussage zu machen, um das Ansehen des Klägers sowie der gesamten Familie nicht zu schädigen. Er habe aussagen sollen, dass sein Freund, mit dem er beim gemeinsamen Sex von der Stiefmutter erwischt worden war, ihn vergewaltigt hätte. Der Kläger hat sich dagegen entschieden und sogar vor der Polizei bestätigt, dass der Sex einvernehmlich war, so dass der Vater sehr wütend wurde. Er hatte sich bei der Polizei zu seiner Homosexualität öffentlich bekannt, wobei er glaubhaft und ehrlich schilderte, mit der Polizei damals keine Probleme gehabt zu haben. Andererseits hatte er aufgrund Unterrichts in Islamkunde Kenntnis, dass homosexuelle Personen gehasst und ausgegrenzt werden und erfuhr dies am eigenen Leib bereits als Jugendlicher, indem er von Verwandten als Schande der Familie beschimpft wurde. Dies ist nicht zuletzt deshalb nachvollziehbar, weil er in einer Gesellschaft aufgewachsen ist, in welcher weit verbreitet die Überzeugung herrscht, Homosexualität stelle einen "Verstoß gegen die Natur" dar (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan – Situation von Homosexuellen, 11. Juni 2015). Unter diesen Umständen ist es üblicherweise mit Schwierigkeiten verbunden, einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen sexuellen Identität zu erlernen und öffentlich dazu zu stehen (vgl. UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9, Rn. 59). Insofern ist der Kläger bereits in Pakistan durch sein öffentliches Leben der Homosexualität bedroht und benachteiligt, wie sich z.B. an der Reaktion des Wohnungseigentümers in Lahore bei Bekanntwerden seiner Neigung zeigte, indem er ihm deshalb die Wohnung kündigte. Auch haben die

Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung in ihrer Gesamtschau deutlich gemacht, dass seine sexuelle Orientierung für ihn ein sehr sensibles und lebenswichtiges Thema darstellt, ihn prägt.

Für die Glaubwürdigkeit des Klägers sprechen die detaillierten Schilderungen der Situationen in Pakistan sowie die ausführlichen, überzeugenden und nachvollziehbaren besonderen Darlegungen bezüglich der Beziehung mit dem Freund, mit dem er zunächst gemeinsam das Land verlassen hat, um in Ruhe gemeinsam leben zu können. Schließlich ist entgegen der Auffassung der Beklagten im Bescheid, seine Homosexualität gegenwärtig insbesondere dadurch überzeugend nachgewiesen, dass er zur Zeit eine Liebesbeziehung mit einem Freund in Leipzig hat und sie sich gegenseitig besuchen. Er besucht daneben in Berlin Bars für Homosexuelle, was überzeugend dafür spricht, dass er seiner sexuellen Identität folgt und weiter folgen will.

Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Seite, da ihm die strafrechtlichen Konsequenzen landesweit drohen. Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen bzw. unzureichenden Schutz bieten. Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Erpressungen seitens der Polizeibehörden selbst, (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Pakistan (Lagebericht) vom 29. Juli 2019, S. 15). Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität weiter öffentlich leben würde. Dass die strafrechtlichen Regelungen oder die Scharia tatsächlich nicht angewendet werden, ist jedenfalls nicht offensichtlich.

Die Abschiebungsandrohung ist gleichfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG für den Erlass einer Abschiebungsandrohung liegen nicht vor, weil dem



Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung entfällt auch die Grundlage für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Pflüger

Beglaubigt



Siebke  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte